



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der Becton Dickinson Rowa Germany GmbH

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen durch Becton Dickinson Rowa Germany GmbH („BD Rowa“) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Allgemeine Bedingungen“). Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von BD Rowa ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Dies gilt auch dann, wenn BD Rowa in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der BD Rowa gelten ausschließlich.

2. Angebot/Vertragsinhalt

- 2.1 Erst das von BD Rowa ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnete Angebot ist verbindlich („Angebot“). Ein Angebot ist nur für einen Zeitraum von 4 Wochen ab Ausstellungsdatum gültig, soweit in dem Angebot nichts anderes bestimmt wird. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot unterzeichnet und innerhalb des genannten Zeitraumes an BD Rowa zurücksendet; maßgeblich ist der Eingang des unterschriebenen Angebots bei BD Rowa.
- 2.2 Die in Angeboten enthaltenen Konstruktions- und Ausstattungsmerkmale für bestimmte Modelle stellen keine Beschaffenheitsmerkmale des zu liefernden Gegenstands („Ware“) dar, soweit dies nicht anders vereinbart wurde. BD Rowa kann in zumutbarem Maße von den Beschreibungen im Angebot abweichen, sofern diese Abweichungen nicht grundlegender oder wesentlicher Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht eingeschränkt wird.
- 2.3 Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für BD Rowa nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als „Garantie“ oder „Beschaffenheitsgarantie“ bezeichnet werden, und (iii) die aus einer solchen Garantie für BD Rowa resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.
- 2.4 Der Kunde ist verpflichtet, BD Rowa die zur Erstellung des Angebots und zur Installation erforderlichen und / oder von BD Rowa erfragten Informationen inhaltlich korrekt und vollständig zur Verfügung zu stellen. Bei Verletzung dieser Pflicht richtet sich der Schadensersatz nach den gesetzlichen Regeln. Insbesondere behält sich BD das Recht vor
- eine Vergütung gemäß aktueller Preisliste für zusätzlichen Aufwand zu verlangen;
- etwaige (Mehr-)kosten für Ersatzware zu verlangen, wie beispielsweise für einen passenden Automaten, der den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entspricht.

3. Lieferung, Lieferverzug, Annahmeverzug

- 3.1 Der Kunde trägt ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Kunden die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der gelieferten Ware.
- 3.2 Soweit die Lieferfristen oder Liefertermine verbindlich vereinbart wurden, gelten diese. Im Übrigen stellen Angaben von BD Rowa zu Lieferfristen oder Lieferterminen lediglich unverbindliche Angaben dar.
- 3.3 BD Rowa kommt nicht in Lieferverzug, wenn ein Zulieferer BD Rowa aus Gründen, die nicht von BD Rowa zu vertreten sind, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert, obwohl er nach dem entsprechend mit BD Rowa abgeschlossenen Deckungsgeschäft dazu verpflichtet gewesen wäre. BD Rowa wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Folgen für den Kunden abzumildern.
- 3.4 BD Rowa ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern deren Annahme für den Kunden nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt

ist und dem Kunden hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch erhebliche zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, BD Rowa erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

- 3.5 Gerät BD Rowa in Lieferverzug, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Wertes der verspätet gelieferten Ware ("Lieferwert"), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts. BD Rowa bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.6 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht an dem verbindlich vereinbarten Installationstermin annimmt.
- 3.7 Wird der verbindliche Installationstermin auf Wunsch oder aufgrund des Verschulden des Kunden einmalig oder mehrmals verschoben, kann BD Rowa pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt je Verschiebung 3% des Vertragswertes. Liegt der neu vereinbarte Installationstermin mehr als 8 Wochen hinter dem ursprünglich verbindlich vereinbarten Installationstermin, kann BD Rowa ab der 9. Woche pro Woche Lagerkosten in Höhe von 0,1% des Vertragswertes verlangen. Der Kunde kann den Gegenbeweis führen, dass der BD Rowa entstandene Schaden niedriger ist.
- 3.8. Sollte der Kunde den Vertrag vor dem Zeitpunkt der gemeinsamen Vereinbarung des verbindlichen Liefertermins schuldhaft kündigen, steht BD Rowa eine Schadenspauschale von 4,5% des Vertragswertes zu. Bei Kündigung nach dem Zeitpunkt der gemeinsamen Vereinbarung des verbindlichen Liefertermins beträgt die Schadenspauschale 25% des Vertragswertes. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen, dass der Schaden niedriger ist.
- 3.9. Ist der gewünschte Installationstermin erreicht und sollte der Kunde trotz Aufforderung durch BD Rowa schuldhaft keinem verbindlichen Installationstermin zustimmen, hat BD Rowa das Recht den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall steht Rowa eine Schadenspauschale von 4,5% des Vertragswertes zu. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen, dass der Schaden niedriger ist.

4. Höhere Gewalt

Ist BD Rowa aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch BD Rowa zu vertretende Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen oder Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von BD Rowa gehindert, verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin entsprechend der Dauer des Lieferhindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. BD Rowa wird dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert die Behinderung zwei Monate oder länger, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

5. Inbetriebnahme

- 5.1 Die funktionsfähige Übergabe der Ware bestätigt der Kunde in dem Protokoll zur Equipmentübergabe und Inbetriebnahme.
- 5.2 Die funktionsfähige Übergabe und Inbetriebnahme ist dann erfolgt, wenn die im Angebot spezifizierten Funktionen in einem Testbetrieb zweckgemäß dargestellt wurden bzw. in einem Testbetrieb zweckgemäss dargestellt werden könnten, sofern und soweit der Kunde seine Obliegenheiten bzw. Mitwirkungshandlungen zur Vorbereitung der Inbetriebnahme trotz schriftliche Aufforderung durch BD einschliesslich Fristsetzung nicht nachkommt.
- 5.3 Die Inbetriebnahme und Übergabe erfolgt zum vereinbarten Termin oder unmittelbar nach Meldung der Inbetriebnahmefähigkeit durch BD Rowa. Während der Inbetriebnahme festgestellte und an BD Rowa gemeldete Mängel sind von BD Rowa innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Unwesentliche Mängel (= Mängel durch die die bestimmungsgemäße Nutzung der Ware nicht wesentlich beeinträchtigt wird) verhindern die Inbetriebnahme nicht. Eine betriebliche Nutzung der Ware durch den Kunden vor erfolgter Inbetriebnahme ist in jedem Fall erst nach einer Schulung des Personals und nach schriftlicher Zustimmung von BD Rowa zulässig.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken (CHF), einschließlich Verpackung und Versand. Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet.
- 6.2 Die Zahlungsbedingungen richten sich nach dem jeweiligen Angebot. Warenlieferungen sind jedenfalls zahlbar spätestens zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstag, sonst innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist BD berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der jeweils üblichen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber in Höhe von 8 % p. a. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, etwa der Inkassospesen, bleibt unbenommen.
- 6.4 Der Kunde kann nur verrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Mängelrechte

- 7.1 Bei ordnungsgemäß gerügter mangelhafter Ware erfolgt nach Wahl seitens BD Rowa Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung. Die Nachbesserung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Ware zu laufen. Dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung.
- 7.2 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Alternativ kann der Kunde eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen, sofern BD Rowa diesem Verlangen zustimmt.
- 7.3 Weitere Mängelansprüche, gleich welcher Art, bestehen vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 8 beschränkter Schadensersatzansprüche nicht.
- 7.4 Der Kunde trägt die angemessenen Kosten einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z.B. wenn die Ware nicht mangelhaft war); das Gleiche gilt, wenn BD Rowa fälschlich Mängelrechte gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.
- 7.5 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt zwölf Monate ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, soweit (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (ii) Vorsatz und (iii) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von BD Rowa.
- 7.6 Soweit im Einzelfall die Lieferung von gebrauchter Ware vereinbart ist, bestehen Mängelansprüche, gleich welcher Art, vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 8 beschränkter Schadensersatzansprüche nicht.

8. Haftung

- 8.1 BD Rowa, deren Angestellten oder Erfüllungsgehilfen haften – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – ausschließlich in Fällen von Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 8.2 Im Falle des Lieferverzuges besteht die Verpflichtung des Käufers zur Abnahme der Ware fort.

9. Rechte am geistigen Eigentum

Alle mit den gelieferten Waren verbundenen Rechte am geistigen Eigentum verbleiben bei BD Rowa oder ggf. ihren Lieferanten oder Subunternehmern, einschließlich mit BD Rowa verbundener Unternehmen oder Konzerngesellschaften von BD Rowa, und stehen ausschließlich BD Rowa oder ggf. ihren Lieferanten oder Subunternehmern zu. Dies schließt Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Know-how, Rechte an Handelsnamen, Datenbankrechte und ausschließliche Lizenzrechte mit ein.

10. Eigentumsvorbehalt

BD Rowa behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zum Eingang des vollständigen Kaufpreises für die jeweilige Ware vor („Vorbehaltware“).

- 10.2 Zu Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltware ist der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehalts nicht berechtigt.
Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, er tritt jedoch hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung des Anspruchs von BD Rowa die ihm aus der Weiterveräußerung sowie die ihm bezüglich der Vorbehaltware aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte (insbesondere aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistung) entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) gegen seine Vertragspartner an BD Rowa ab; BD Rowa nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen von BD Rowa ist der Kunde verpflichtet, BD Rowa unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte von BD Rowa gegenüber den Vertragspartnern des Kunden erforderlich sind.
Der Kunde ist nicht berechtigt,
- die Vorbehaltware an Vertragspartner zu verkaufen, die die Abtretung gegen sie gerichteter Zahlungsforderungen ausgeschlossen oder beschränkt haben; oder
- die im Rahmen dieser Ziffer 10.2 an BD Rowa abzutretenden Forderungen seinerseits zu verpfänden oder anderweitig als Sicherheit zu verwenden.
- 10.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist BD Rowa berechtigt, nach den vertraglichen Vereinbarungen bzw. den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.
Zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltware darf BD Rowa die Geschäftsräume des Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten betreten.
Weitere Ansprüche von BD Rowa bleiben unberührt.
- 10.4 Nach Rücknahme der Vorbehaltware ist BD Rowa nach im Voraus erklärter Androhung zu deren angemessener Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.
- 10.5 Der Kunde bleibt nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Berechtigung von BD Rowa, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. BD Rowa wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und seine Zahlungen nicht eingestellt hat. Liegt einer dieser Fälle vor, so kann BD Rowa verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Mit dem Eintritt eines solchen Falls erlischt das Recht des Kunden zur Einziehung der Forderungen.
- 10.6 Wird die Vorbehaltware mit anderen, nicht BD Rowa gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, so erwirbt BD Rowa das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware (d.h. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde anteilmäßig (in Höhe des Wertes der Vorbehaltware) Miteigentum. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für BD Rowa.
- 10.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltware pfleglich zu behandeln und während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten gegen jede Form des Untergangs, insbesondere Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Ersatzwert zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltware als Eigentum von BD Rowa zu kennzeichnen, sowie die abgetretenen Forderungen in seinen Handelsbüchern als BD Rowa zustehend zu bezeichnen.
- 10.8 Der Kunde hat jegliche Pfändungen, Beschlagnahmen und sonstigen Eingriffe Dritter in Bezug auf die Vorbehaltware oder die abgetretenen Forderungen BD Rowa unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Kunde gegenüber diesen Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BD Rowa die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den BD Rowa entstandenen Ausfall.



11. Sonstiges/Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Kunde darf die ihm in Verbindung mit Lieferungen oder Leistungen obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BD Rowa ganz oder teilweise abtreten. BD Rowa ist die Abtretung in Verbindung mit Lieferungen oder Leistungen obliegenden Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen, erlaubt.
- 11.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von BD Rowa, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet BD Rowa auch die Installation, ist Erfüllungsort dafür der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- 11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung sind die ordentlichen Gerichte in Basel, Schweiz. BD Rowa ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 11.4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BD Rowa und dem Kunden gilt ausschließlich schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts..
- 11.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Klauseln davon nicht berührt.

Becton Dickinson Rowa Germany GmbH, Rowastraße, D-53539 Kelberg
+49 2692 92 06 0 tel, +49 2692 92 06 1299 fax, bd.com/rowa

BD, the BD Logo and BD Rowa are trademarks of Becton, Dickinson and Company or its affiliates. All other trademarks are the property of their respective owners. © 2021 BD. All rights reserved. Mar2024